

Bundestagswahl 2025

Wahlhelferschulung Briefwahlbezirke

Allgemeines



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet.

Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen.

Alle Personen sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen

Allgemeines



- Erreichbarkeit der Wahlleitung am Wahltag (0841) 3 05 – 0 (zentrale Telefonvermittlung)
- Wahlhelfereinteilung
 (0841) 3 05 1264 und 1265
- Taschenrechner werden nicht zur Verfügung gestellt. Bitte einen eigenen Rechner mitbringen!

Wahlvorstand



Zusammensetzung des Wahlvorstands:

- Wahlvorsteher als Vorsitzender
- Stellvertretender Wahlvorsteher
- Schriftführer
- Stellvertretender Schriftführer
- min. 2 Beisitzer

Wahlvorstand



- Vor der Ergebnisermittlung ab 18 Uhr müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum sein, damit der Wahlvorstand beschlussfähig ist, und zur gegenseitigen Kontrolle (darunter Vorsteher und Schriftführer oder jeweilige Vertretung).
- Während der Ergebnisermittlung ab 18 Uhr müssen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

Stadt Ingolstadt Bürgeramt

Aufgaben des Wahlvorstehers

Aufgaben des Wahlvorstehers:

- Leitung des Wahlvorstands, Aufgabenverteilung
- Verpflichtung der Mitglieder zur unparteilischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit
- Ordnungsmaßnahmen, z. B. gegenüber Zuschauern
- Verantwortlichkeit für d. Vorhandensein aller notwendigen Unterschriften
- Überwachung der Auszählung, Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Der Wahlvorsteher nimmt bitte im Vorfeld mit allen Mitgliedern seines Wahlvorstands Kontakt auf, damit gewährleistet ist, dass tatsächlich jeder den Wahlsonntag "auf dem Schirm" hat und pünktlich losgelegt werden kann

Aufgaben des Schriftführers und der Beisitzers



Aufgaben des Schriftführers:

 Verantwortlich für die am Wahltag zu führenden schriftlichen Unterlagen, darunter u. a. die Wahlniederschrift

Aufgaben der Beisitzers sowie aller anderen Mitglieder des Wahlvorstands:

- Mitwirkung bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe
- Auszählung der Stimmen

Ablauf am Wahltag

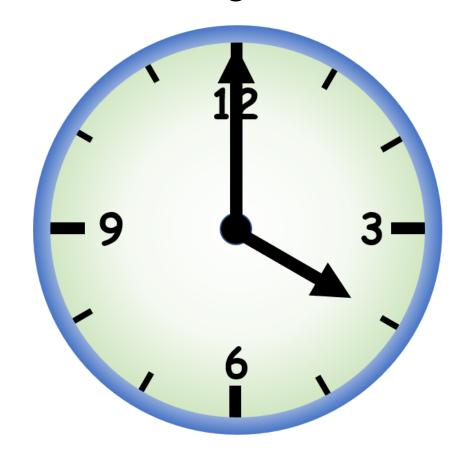


- 16:00 Uhr: Zusammentreten des Wahlvorstands
- 16:00 bis 18:00 Uhr: Vorbereitung des
 Auszählungsraums, Öffnung und Prüfung der roten
 Wahlbriefe, Einwurf der weißen Umschläge in die Urne
- Ab 18:00 Uhr: Öffnen der Urne mit den bis dahin verschlossenen weißen Stimmzettelumschlägen;
 Ermittlung des Wahlergebnisses
- Anschließend: Fertigstellung der Wahlniederschrift, Erstellung und Durchgabe der Schnellmeldung, Verpacken der Wahlunterlagen, Auflieferung durch Wahlvorsteher und Schriftführer im Neuen Rathaus



Vor Beginn der Wahlhandlung

Tätigkeiten am Wahltag von 16 Uhr bis 18 Uhr



Allgemeine Vorbereitungen



- Ausschilderung des Wahlraums
- Piktogramm "Fotoverbot" aufhängen
- Wahlurne versiegeln, eine Reserve-Urne steht bereit
- Prüfung, ob Wahlscheine im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Exemplar für Bundestagswahl) aufgeführt sind, hierzu vorher die roten Wahlbriefe der Nr. nach ordnen
- Eintragung der Mitglieder des Wahlvorstands in die Niederschrift (Seite 1)

Allgemeine Vorbereitungen



- Der Wahlvorsteher verpflichtet die Wahlvorstandsmitglieder zur
 - Verschwiegenheit
 - Unparteilichkeit
- Verteilung der Aufgaben
- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit nach Ausstattungsliste





Bundestagswahl; Ausstattung des Briefwahlvorstands

Telefonnummer des Wahlamtes (305-0 bzw. intern 9)

Vorbereitung, Sonstiges:

- Wahlbezirkshinweisschilder für Ausschilderung
- Plakat "Aufnahmen und Fotos verboten" für Aushang
- 2 Siegelstreifen für Versiegelung der Urnen (nur bei Urnen ohne Schloss verwenden)
- 1 Anwesenheits-/Zehrgeldliste
- 1 Wahlgesetz mit Wahlordnung
- 1 Wahlanweisung für Briefwahlvorstände
- diese Ausstattungsliste

Wahlhandlung und Auszählung etc.

- 1 Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden
- 1 Niederschrift
- 1 Schnellmeldung
- Beschlussaufkleber für die Zulassung der Wahlbriefe
- Beschlussaufkleber für Stimmzettel, über die Beschluss zu fassen ist

Schulungsmaterial

1 Übersicht "Sortierung Stimmzettel "





Vorbereitete Verpackung für Auflieferung

1 Umschlag V 8a für Niederschrift, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel und beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge, Niederschrift über besondere Vorkommnisse, zurückgewiesene Wahlbriefe, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine nicht zurückgewiesener Wahlbriefe, Zehrgeldliste

(Umschlag V 8a bitte nicht zukleben!)

- 1 Umschlag für leer abgegebene Stimmzettel und leer abgegebene weiße Stimmzettelumschläge
- 1 Aufkleber "eingenommene Wahlscheine"
- 1 Aufkleber "gültige Stimmzettel (sortiert nach Wahlkreisbewerbern)"
- 1 Aufkleber "gültige Stimmzettel (auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde)"
- 10 Siegelstreifen zum Versiegeln der Pakete

Utensilien

- 12 Kugelschreiber
- 2 Bleistifte (nur für interne Notizen, nicht für Niederschrift verwenden!)
- 1 Bleistiftspitzer
- 1 Rolle Tesafilm mit Behälter
- 2 Ersatz-Tesa
- 1 Lineal
- 8 Bögen Verpackungspapier
- ca. 14 m Verpackungsschnur
- 1 Schere
- 5 Brieföffner
- 1 Radiergummi
- 1 Müllsack (für leere Briefwahlumschläge, die nicht aufzuliefern sind)

Die Unterlagen/Utensilien (auch Koffer) sind vollständig bei der Auflieferung zurückzugeben (Ausnahme: Urnen und Sichtblenden und die leeren roten und blauen Briefwahlumschläge der nicht beschlussmäßig behandelten Wahlbriefe verbleiben im Wahllokal). Leere Briefwahlumschläge bitte im blauen Müllsack in eine Urne legen! Nicht mehr funktionierende Stifte und schlecht klebendes Tesa entsorgen Sie bitte! Vielen Dank!

Allgemeine Vorbereitungen



- Großteil der Wahlbriefe wurde bereits angeliefert
- Nachträgliche Anlieferungen folgen, da leider bis 18.00 Uhr Abgabe durch die Briefwähler im Rathaus möglich
 - → regelmäßige Kontrolle am Gebäudeeingang bis mindestens 18.30 Uhr, ob noch Wahlbriefe nachgeliefert wurden



Öffentlichkeit der Abstimmung

- Jedermann hat Zutritt zum Auszählungsraum (auch nicht wahlberechtigte Personen)
 - sowohl während der Vorbereitung der Auszählung als auch während der Auszählung

Ordnungsmaßnahmen des Wahlvorstands – Wahlbeobachter



- Kein Recht auf Foto, Film- und Tonaufnahmen oder Kopie der Niederschrift
- Einhaltung eines Sicherheitsabstandes (ca. 2 bis 3 Meter) der Wahlbeobachter zum Wahlvorstand während der Auszählung, um jegliche Störung und Beeinflussung der Ergebnisermittlung zu vermeiden
- Keine Einmischung in die T\u00e4tigkeit und Entscheidungen des Wahlvorstands,
 z. B. St\u00f6rungen durch Kommentierungen, Fragen etc.
- Keine Einsicht in die Unterlagen (Niederschrift)
- Verweisung der Wahlbeobachter an die Wahlleitung ((0841) 3 05 0) bei nicht zu lösenden Meinungsverschiedenheiten
- Bei nachhaltiger Störung der Ruhe und Ordnung im Auszählungsraum und ggf. notwendigen Verweisungen aus dem Wahlraum bei Bedarf polizeiliche Unterstützung anfordern
 - Personen, die den Anordnungen des Wahlvorstandes keine Folge leisten, können sich eines Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) sowie einer Wahlbehinderung (§ 108d i. V. m. § 107 StGB) strafbar machen.

Nummern auf den Wahlbriefen



Nicht verwirren lassen!

Auf den roten Wahlbriefen steht nicht die Nummer des eigenen Briefbezirks (Ausnahme: Briefbezirk 0182), sondern die Nummer des Stadtbezirks (1 bis 12)!

Beispielsweise hat der Briefwahlbezirk 0187 im Regelfall Briefe mit der Aufschrift "1", der Briefwahlbezirk 1286 hat im Regelfall Briefe mit der Aufschrift "12"

Bitte also <u>nicht</u> die auf den Formularen (Niederschrift, Schnellmeldung) vorausgefüllte Bezeichnung des Briefbezirks abändern!

3

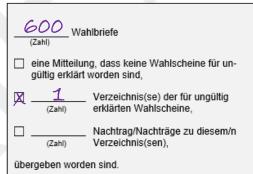
Behandlung der roten Wahlbriefe

- Zählung der roten
 Wahlbriefe und
 Eintragung
 unter Nr. 2.3
- Sind Wahlbriefe
 vorhanden, die im
 Verzeichnis der für

Die in dem/den Verzeichnis(sen) der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/ Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis(sen) aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe 2.5).

Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der



Falls Ja → aussortieren und Beschluss fassen

ungültig erklärten Wahlbriefe aufgeführt sind?

Stadt Ingolstadt Bürgeramt

Behandlung der roten Wahlbriefe

Nachträgliche Wahlbriefe unter Nr. 2.4
 eintragen (aber piano mit dem Eintrag unter 2.4, da mehrere
 Nachlieferungen wahrscheinlich!)

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

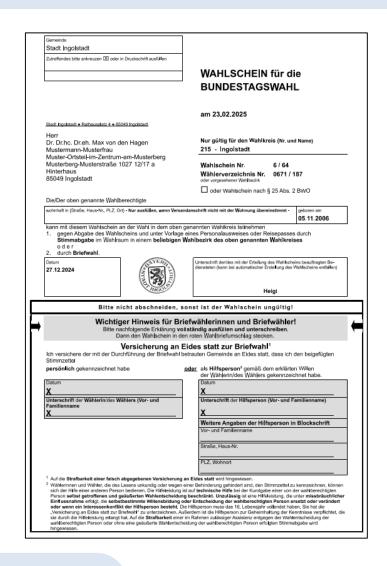
Ein Beauftragter des Wahlamts der Stadt überbrachte

	keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegange- nen Wahlbriefe.	
X	um <u>17</u> Uhr <u>32</u> Minuten weitere <u>13</u> Wahlbriefe, die am Wahltag	
	bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegan- gen waren.	

Behandlung der roten Wahlbriefe



- rote Wahlbriefe werden einzeln und nacheinander geöffnet
- erst nach Zulassung bzw.
 Zurückweisung darf der nächste Brief geöffnet werden
- weißen Stimmzettelumschlag in die Urne



Zurückweisung der roten Wahlbriefe



- Kein gültiger Wahlschein enthalten
 - (für Bundestagswahl 2025 für Wahlkreis 215 ausgestellt)
 - -auch wenn anzunehmen ist, dass sich der Wahlschein im Stimmzettelumschlag befindet, liegt dieser Fall vor-
 - (zu dieser Fallgruppe zählen auch Wahlscheine, die in der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt sind)
- Kein weißer Stimmzettelumschlag
- Wahlbriefumschlag und Stimmzettelumschlag nicht verschlossen
- Mehrere Stimmzettelumschläge und nicht die gleiche Anzahl an Wahlscheinen
- Versicherung an Eides Statt nicht unterschrieben
- Kein amtlicher Stimmzettelumschlag
- Weißer Stimmzettelumschlag mit besonderem Merkmal oder Inhalt

Zurückweisung der roten Wahlbriefe



- Die vorgenannten Zurückweisungsgründe sind abschließend
- Immer Beschlussfassung erforderlich
- Wahlbrief samt Inhalt aussondern
- Eintrag unter 2.5.2 in Niederschrift

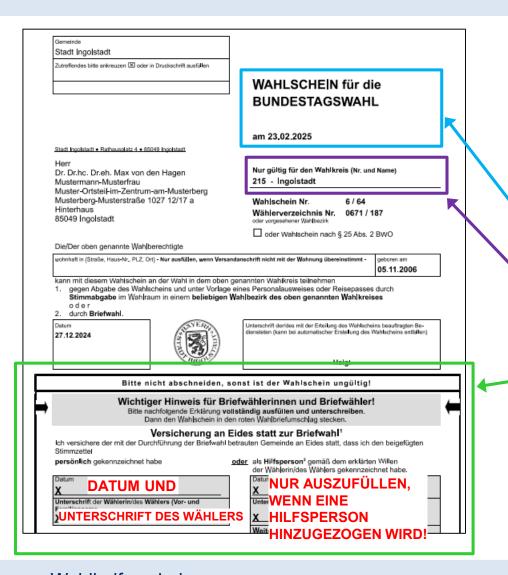
2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen

Der Wahlvorstand hat

keine Wahlbriefe beanstandet. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu be- anstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahl- scheine wurden gesammelt (weiter bei 3.).

Überprüfung Wahlscheine





Überprüfung

- ✓ gültig (nicht im Verzeichnis der für ungültig erklärten WS aufgeführt)
- ✓ Bundestagswahl 2025
- ✓ Gültig für Wahlkreis 215 Ingolstadt?
- eidesstattliche Versicherungvom Wähler oder derHilfsperson unterschrieben



falsches Briefwahllokal (Wichtig!)

Wahlschein für Stadt Ingolstadt, aber falsches Briefwahllokal (falscher Stadtbezirk):

 KEINESFALLS einen Wahlbrief zurückweisen, der nur innerhalb der Stadt auf einen falschen Briefwahlbezirk verteilt wurde!

******Wäre ein schwerwiegender Kardinalfehler!******

- Trotzdem auszählen, kein Austausch zwischen den Briefwahllokalen
- Bei nachträglich eingehenden Wahlumschlägen ohne Rücksicht auf den richtigen Briefwahlbezirk ebenfalls auszählen!

Beschlussfassung



 Beschlussaufkleber für Briefwahl verwenden und auf dem roten Umschlag anbringen

 Ergebnis und Unterschrift auf Aufkleber vermerken

- Wahlumschlag samt Inhalt aussondern
- Auflieferung im Umschlag mit der Niederschrift
- Ergebnis handschriftlich festhalten, falls Aufkleber nicht ausreichen

Beschluss des Briefwahlvorstands (§ 75 Abs. 2 BWO) über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen , die Anlass zu Bedenken gaben				
Der ausgesonderte Wahlbrief wurde zugelassen, weil				
Der ausgesonderte Wahlbrief wurde zurückgewiesen, weil				
dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat;				
dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war;				
weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war;				
der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat;				
der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat;				
kein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden war;				
ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegensatz enthalten hat.				
Abstimmungsergebnis Stimmenverhältnis Da Stimmengleichheit vorliegt, gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin/ des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.				
Der Wahlbrief erhält die Nr. Unterschrift der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers				

Beschlussfassung



Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein

Eintragung unter
 Nr. 2.5.3 und
 Nr. 2.5.4 in
 Niederschrift

2.5.3 Zurückweisung von Wahlbriefen

Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Wahlvorstands zurückgewiesen

> Stimmzettelumschlag beigefügt war. Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war. Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat, Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat. Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war, __ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat. Wahlbriefe insgesamt.

ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, und der Wahlniederschrift beigefügt.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt

Hinweis: Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist nicht unter Abschnitt 4 Kennbuchst. "B" (Wähler) oder "C" bzw. "E" (ungültige Erst- bzw. Zweitstimmen) einzutragen.

2.5.4 Zulassung von Wahlbriefen

Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

Nein (weiter bei 3.).
☐ Ja. Es wurden insgesamt Wahlbriefe zu- gelassen. Die Stimmzettelumschläge wurden un- geöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschluss- fassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

Zurückweisung der roten Wahlbriefe



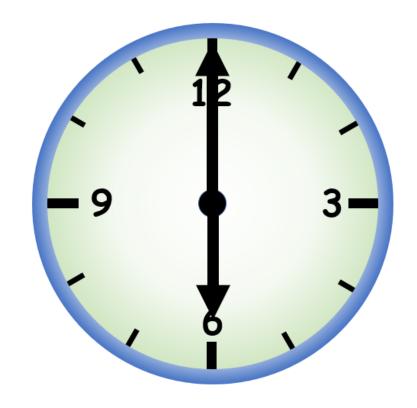
WICHTIG!!!!

- KEIN weiterer Eintrag der zurückgewiesenen Wahlbriefe in die Niederschriften (auch nicht im Ergebnisteil bei den ungültigen Stimmen)
- Bearbeitung der zurückgewiesenen Wahlbriefe endet hier (bei Nr. 2.5.3 der Niederschrift)
- Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden <u>nicht</u> als Wähler eingetragen ****wäre Kardinalfehler****
 - anderenfalls später Schwierigkeiten bei den Plausibilitäten





Tätigkeiten am Wahltag ab 18 Uhr



Stadt Ingolstadt Bürgeramt

Reihenfolge Ergebnisfeststellung

Ermittlung des Wahlergebnisses anhand der vorgegebenen Reihenfolge in der Wahlniederschrift:

- 1. Öffnung der Wahlurne
- 2. Feststellung der Zahl der Wähler
- 3. Sortierung der Stimmzettel
- 4. Zählung der Stimmen
- 5. Schnellmeldung
- 6. Wahlniederschrift
- Abschluss der Wahl



Reihenfolge Ergebnisfeststellung

Wichtig: Falls am gleichen Tag eine Stichwahl zur Oberbürgermeisterwahl stattfindet, wird zuerst die Bundestagswahl ausgezählt.

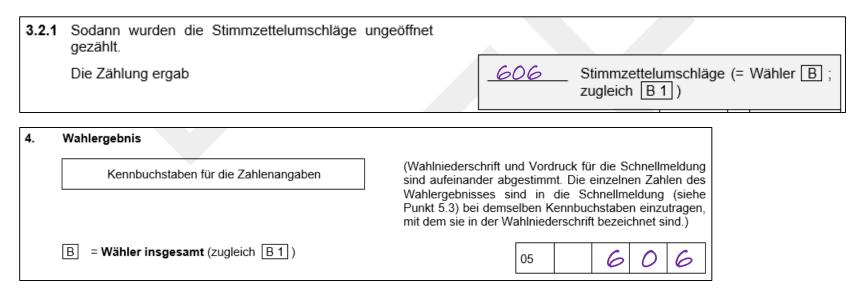
Erst nach Durchgabe der Schnellmeldung Bundestagswahl und Verpackung der Unterlagen für die Bundestagswahl wird mit der Auszählung der Stichwahl begonnen.

1. Öffnung der Wahlurnen





- Öffnung der Wahlurne und Entnahme aller weißen Stimmzettelumschläge
- Zählung aller ungeöffneten weißen
 Stimmzettelumschläge und Eintragung unter Nr. 3.2.1 und Nr. 4



Stadt Ingolstadt Bürgeramt

2. Feststellung der Zahl der Wähler

- Zählung der
 Wahlscheine und
 Eintragung unter Nr.
 3.2.2
- Plausibilitätsprüfung

Anzahl der Wahlscheine (Nr. 3.2.2)



Anzahl der weißen Stimmzettelumschläge (Nr. 3.2.1)

3.2	Zahl der Wähler	
3.2.1	Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab	Stimmzettelumschläge (= Wähler B; zugleich B1)
3.2.2	Danach wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab für die	Stadt Ingolstadt Bitte nicht ausfüllen Gemeinde 14 - 16 Stadt Ingolstadt Bitte ausfüllen Wahlscheine Anzahl 17 - 20 606
		Wahlscheine insgesamt: 606
	Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine	stimmte überein. stimmte nicht überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Der Schriftführer übertrug

die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuch-

stabe B der Wahlniederschrift.

3. Sortierung der Stimmzettel



- Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler werden die Stimmzettelumschläge geöffnet
- Fehlende Stimmzettel auf dem weißen Kuvert vermerken und als ungültige Stimme zählen (keine Beschlussfassung erforderlich)
- Bildung von Stimmzettelstapeln gem. Nr. 3.3.1 der Niederschrift
- Bitte kein eigenes System erfinden
 - Zwischensummen (ZS) werden für amtliche Wahlstatistik benötigt

27.12.2024

•

Stadt Ingolstadt Bürgeramt

Mehrere Stimmzettel im Umschlag

 Sind in einem weißen Umschlag mehrere Stimmzettel, so sind diese Stimmzettel mit Tesa fest miteinander zu verbinden.

Wertung:

- a) Alle Stimmzettel im Umschlag sind nicht gekennzeichnet:
 - ► 1 ungültiger Stimmzettel (keine Beschlussfassung)
- b) Alle Stimmzettel im Umschlag sind identisch gekennzeichnet oder es ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet:

27.12.2024

- ▶ 1 gültige Stimme (Beschlussfassung)
- c) Abweichende Kennzeichnung der Stimmzettel:
 - ▶ 1 ungültiger Stimmzettel (Beschlussfassung)



3. Sortierung der Stimmzettel

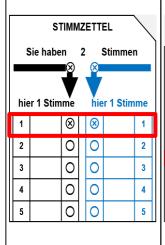
- Stapel a) → ZS I gültig
 - Zweifelsfrei gültige Stimmzettel, bei denen Erst- und Zweitstimmen für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben wurden.
- Stapel b) → ZS II gültig und ZS II gültig bzw. ungültig
 Zweifelsfrei gültige Stimmzettel mit unterschiedlichen Erst- und Zweitstimmen für den Bewerber und die Landesliste und Stimmzettel, bei denen zweifelsfrei nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme abgegeben wurde.
- Stapel c) → ZS I ungültig
 Ungekennzeichnete Stimmzettel und leere weiße Stimmzettelumschläge (kein Beschluss erforderlich)
- Stapel d) → ZS III gültig bzw. ungültig
 Weiße Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten. Beschluss erforderlich!
- Stapel e) → ZS III gültig bzw. ungültig
 alle übrigen (bedenklichen) Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, Beschluss
 erforderlich!

3. Sortierung der Stimmzettel



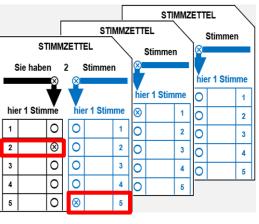
Stapel a

Erst- und Zweitstimme für dieselbe Partei



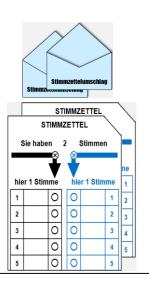
Stapel b

Erst- und Zweitstimme für verschiedene Wahlvorschlagsträger Erst- oder Zweitstimme gültig, andere Stimme nicht abgegeben



Stapel c

ungekennzeichnete Stimmzettel leere weiße Stimmzettelumschläge



Stapel d

Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln



Stapel e

bedenkliche Stimmzettelumschläge und Stimmzettel



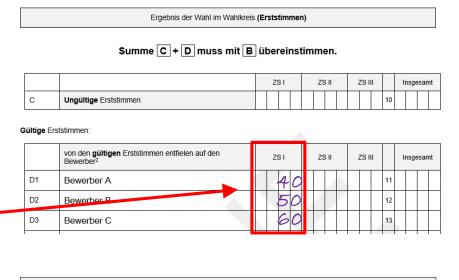
4. Zählung der Stimmen Stapel a)

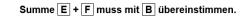


Zählung der Stimmzettel aus Stapel a) getrennt nach Landeslisten:

Anzahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber als ZS I in Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4 eintragen

Anzahl der Stimmen für die einzelnen Landeslisten als ZS I in Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4 eintragen





ZSI

ZS II

ZS III

Insgesamt

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)



Unaültiae Zweitstimmen

4. Zählung der Stimmen Stapel c)

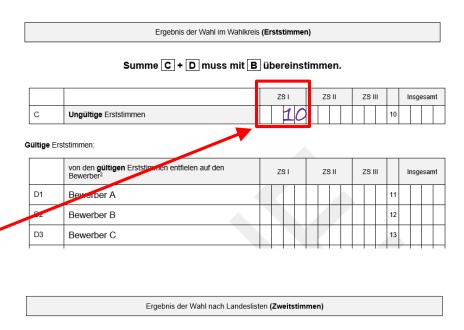


Ermittlung der ungültigen Erst- und Zweitstimmen:

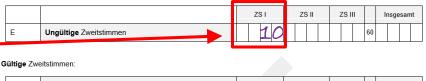
Zählung der Stimmzettel in Stapel c)

Eintragung der Anzahl als ZS I in Zeile C in Abschnitt 4

Eintragung der Anzahl als ZS I in Zeile E in Abschnitt 4



Summe E + F muss mit B übereinstimmen.



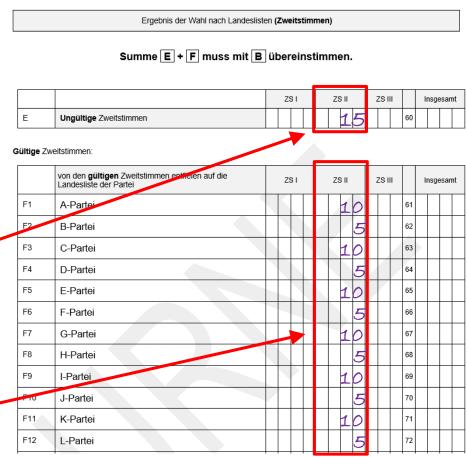
	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der Partei	Z	31		ZS	S II	Z	ZS II	I		lr	ısge	samt	t
F1	A-Partei									61				
F2	B-Partei									62				
F3	C-Partei									63				

4. Zählung der Stimmen Stapel b) - Zweitstimmen



Sortierung und Zählung der Stimmzettel des Stapels b) nach den einzelnen Landeslisten und nach ungültigen Zweitstimmen:

- Anzahl der ungültigen
 Zweitstimmen (= nicht abgegebene Zweitstimme)
 als ZS II in Zeile E in Abschnitt
 4 eintragen
- Anzahl der Stimmen für die einzelnen Landeslisten als ZS II in Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4 eintragen



4. Zählung der Stimmen Stapel b) - Erststimmen

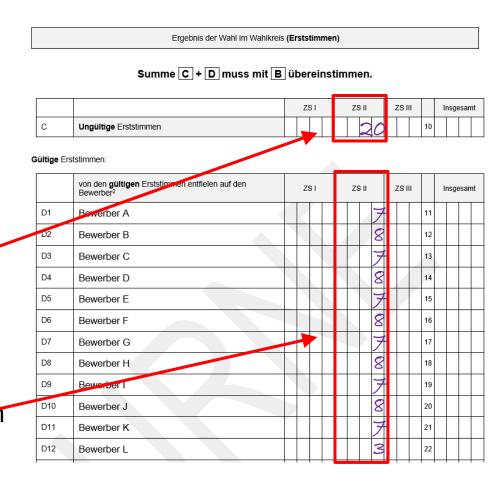


Sortierung und Zählung der Stimmzettel des Stapels b) nach den einzelnen Bewerbern und nach ungültigen Erststimmen:

- Anzahl der ungültigen

 Erststimmen (= nicht abgegebene Erststimme)

 als ZS II in Zeile C in Abschnitt
 4 eintragen
- Anzahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber als ZS Hin Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4 eintragen



4. Zählung der Stimmen Stapel d) und e)



Beschlussfassung über Stapel d) und Stapel e):

- jeder Stimmzettel einzeln
- immer zwei Beschlussfassungen erforderlich:
 1 x Erststimme und 1 x Zweitstimme
- Mehrheitsbeschluss (bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Wahlvorstehers)

- Vermerk auf der Rückseite durch
- Beschlussaufkleber mit Abstimmungsergebnis und Unterschrift des Wahlvorstehers anbringen
- Ergebnis handschriftlich festhalten, falls Aufkleber nicht ausreichen

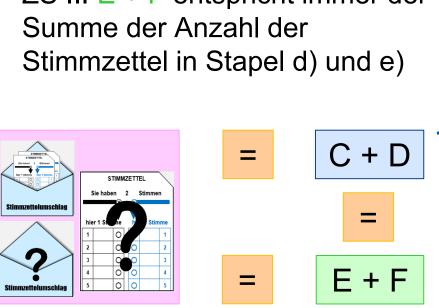
Beschluss des Wahlvorstands (Br über die Gültigkeit/Ungültigkeit vo	riefwahlvorstands) gem. § 69 Abs. 6 BWO on Stimmen
Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) fasste	folgenden Beschluss:
Erst- und Zweitstimme sind gültig.	Erst- und Zweitstimme sind ungültig.
Die Erststimme ist gültig.	Die Erststimme ist ungültig.
Die Zweitstimme ist gültig.	Die Zweitstimme ist ungültig.
Gründe, weil:	Ungültig ist eine Stimme, weil der Stimmzettel:
mehrere gleichartige Stimmzettel ab- gegeben wurden, die nicht verschieden	in einem nicht amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist;
gekennzeichnet sind; mehrere gleichartige Stimmzettel abgegeben wurden und nur einer gekennzeichnet wurde;	in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält:
der Wählerwille eindeutig erkennbar ist.	nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist;
Abstimmungsergebnis	den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt;
Stimmenverhältnis Der Stimmzettel erhält die Nr.	einen Zusatz, Vorbehalt oder besonderes Merkmal aufweist;
Da Stimmengleichheit vorliegt, gibt die Stimme der/des WahlvorsteherlN/BriefwahlvorsteherlN den Ausschlag.	der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist; der Stimmzettel nur Streichungen enthält.
Unterschrift der/des WahlvorsteherlN (BirefwahlvorsteherlN)	

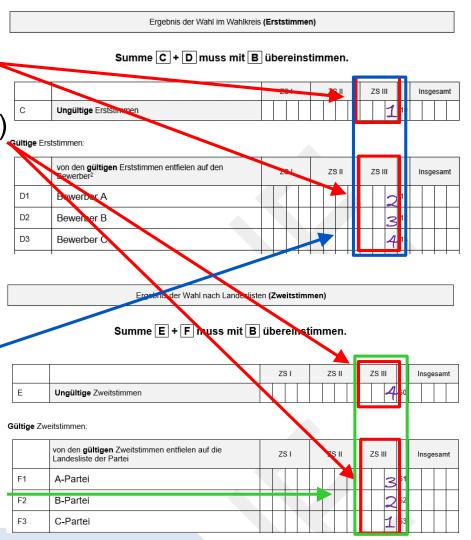
4. Zählung der Stimmen Stapel d) und e)



Eintragung der Ergebnisse als ZS III in C und D1, D2, D3 usw. (Erststimme) bzw. als ZS III in E und F1, F2, F3 usw.(Zweitstimme)

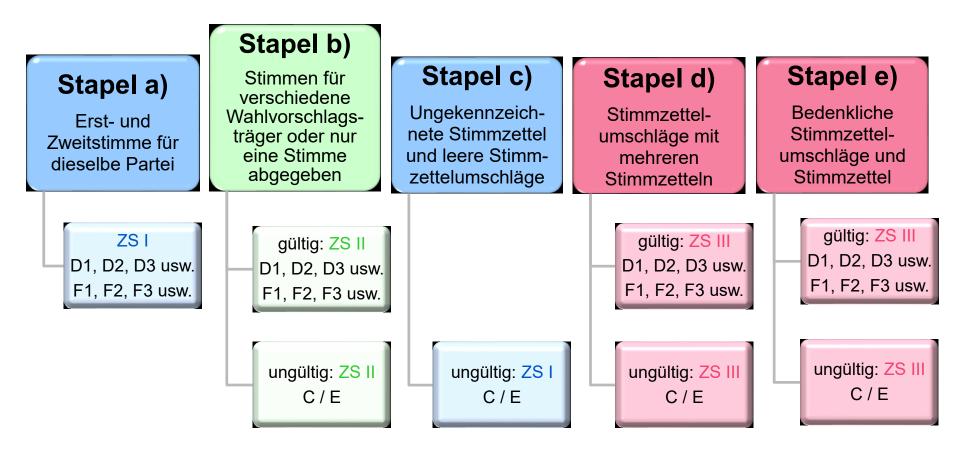
Summe aus ZS III C + D bzw. ZS III E + F entspricht immer der





4. Zählung der Stimmen Zusammenfassung





4. Zählung der Stimmen Summenbildung



- Summenbildung der Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen
- Plausibilitätsprüfung:

(B = Anzahl der Wähler)

5. Schnellmeldung



Übertrag des Ergebnisses aus Niederschrift (Nr. 4) in Schnellmeldung Wahlvordruck V3/BV

Briefwahlbezirk (Nr.): 0181

Passwort: A1B2C3D4
Wahlkreis: 215 Ingolstadt; Gemeinde: Stadt Ingolstadt

Schnellmeldung Briefwahlvorstand für die BUNDESTAGSWAHL am 23. Februar 2025

Die Meldung ist bitte sofort nach Abschluss der Auszählung per Telefon zu erstatten: Tel.-Nr.: (0841) 305-0

Ke	nnbuchstabe	Nach Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (Vordruck V1a)												Anzahl							
В	B Wähler												9	٥	9						
С	Ungültige E	rststimmen					2	6		Ε	Ungültige Zweitstimmen					3	4				
D	Gültige Ers	tstimmen				5	æ	٥		F	Gültige Zweitstimmen				5	チ	2				

Name der Partei - Kurzbezeichnung -oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlags	D	D Gültige Erststimmen F								Gültige Zweitstimmen -Zahl-						
A-Partei	D 1					5	2	F 1					5	æ		
B-Partei	D 2					5	æ	F 2					5	2		
C-Partei	D 3					1	3	F 3						9		
D-Partei	D 4						9	F 4					2	1		
E-Partei	D 5					2	1	F 5					1	3		
														\Box		

5. Schnellmeldung



- sofortige Übermittlung der Schnellmeldung an Wahlzentrale ((0841) 305 – 0)
- Kennwort zur Authentifizierung durchgeben
- Bitte erst auflegen nach Bestätigung des Ergebnisses
- Aber: Es gibt keinen Preis für Schnelligkeit, bitte nicht hetzen lassen, sondern sauber und konzentriert arbeiten!

Briefwahlbezirk (Nr.): 0181
Passwort: A1B2C3D4
Wahlkreis: 215 Ingolstadt; Gemeinde: Stadt Ingolstadt

Schnellmeldung Briefwahlvorstand für die BUNDESTAGSWAHL am 23. Februar 2025

Die Meldung ist bitte sofort nach Abschluss der Auszählung per Telefon zu erstatten: Tel.-Nr.: (0841) 305-0

Ke	ennbuchstabe	Nach Abschi	Nach Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (Vordruck V1a)												Anzahl						
В	B Wähler										6	0	6								
С	Ungültige E	rststimmen					2	6]	Ε	Ungültige Zweitstimmen					3	4				
D	Gültige Ers	tstimmen				5	Ø	0	1	F	Gültige Zweitstimmen				5	チ	2				

6. Wahlniederschriften



- Wichtig: Alle Wahlvorstandsmitglieder unterschreiben die Niederschrift (Nr. 5.6)!;
 bei Verweigerung ist der Grund anzugeben (Nr. 5.7).
- Vor Geldausgabe auf Zehrgeldliste unterschreiben lassen
- Unterschriften auf den gesondert aufzuliefernden beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln nicht vergessen.
- Kontrolle der Niederschriften bei Annahme
 - ohne Unterschriften keine Annahme!
 - Verantwortung liegt beim Wahlvorstand

Checkliste Unterschriften



WICHTIG!!!! Unterschriften-Checkliste für den Wahlvorsteher

Ohne diese Unterschriften keine Abnahme im Rathaus:

- Zehrgeldliste (alle Teammitglieder)
- Niederschrift Nr. 5.6 (alle Teammitglieder)
- alle beschlussmäßig zurückgewiesenen roten Wahlbriefe (Wahlvorsteher)
- alle beschlussm. behandelten weißen Stimmzettelumschläge (Wahlvorsteher)
- alle beschlussmäßig behandelten Stimmzettel (Wahlvorsteher)
- beschlussm. behandelte Wahlscheine nicht zurückgewiesener Wahlbriefe
- Übergabeumschlag (Wahlvorsteher)

7. Abschluss der Wahl



Verpackung der Wahlunterlagen nach 5.8 und 5.9 der Wahlniederschrift:

- Umschläge, Packpapier etc. liegen bei für Stimmzettelpakete
- Bitte genau darauf achten, was neben der Niederschrift in den Umschlag V8a/T8a gehört
 - Diese Unterlagen nicht anderweitig verpacken!
 - Insbesondere auch alle beschlussmäßig behandelten Stimmzettel (Anzahl entspricht ZS III) und zurückgewiesene Wahlbriefe

Auflieferung im Rathaus



- Wahlvorsteher und Schriftführer (oder Stellvertreter) liefern alle Unterlagen im Neuen Rathaus auf.
- Parken in Tiefgarage am Theater oder alternativ (falls erforderlich) vorher
 Ausladen am Rathausplatz, Eingang über Haupteingang beim Bürgerservice (diesmal fest zugewiesenes Stockwerk siehe nächste Folie)
- Nach dem Parken Vorsprache mit den Unterlagen bei den Annahmeteams im zugewiesenen Stockwerk (1., 2. oder 3. Stock) des Neuen Rathauses (siehe nächste Folie)
- Parken in Richtung Viktualienmarkt oder in der Tiefgarage Theater
- wenn kein Auto zur Verfügung steht: Fahrer anfordern über (0841) 305 0

27.12.2024

Auflieferung im Rathaus zugewiesenes Stockwerk



Briefbezirk	Stockwerk im Neuen Rathaus
0181 bis 0485	
0486 bis 0981	
0982 bis 1288	

Auflieferung im Rathaus



- Bitte alle Wahlutensilien ins Rathaus zurückbringen (auch den Koffer)!
- Im Wahllokal verbleiben nur die Urnen und die leeren roten und weißen Umschläge der unbedenklichen Vorgänge

(beschlussmäßig zurückgewiesene Wahlbriefe mit Inhalt und beschlussmäßig behandelte Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind im Übergabeumschlag aufzuliefern)

27.12.2024

Auflieferung im Rathaus



Bezahlung der Parkgebühren für die Tiefgarage:

- Bei der Einfahrt in die Tiefgarage erhalten Sie ein Einfahrticket.
- Bei der Abgabe der Unterlagen erhalten Sie nach Vorlage des Einfahrtickets eine Geldwertkarte.
- Zur Begleichung der Parkgebühren am Kassenautomaten zuerst das Einfahrticket und direkt danach die Geldwertkarte in den Automaten stecken.
- Die Geldwertwarte kann nur einmalig mit der Ein- und Ausfahrt am gleichen Tag genutzt werden und wird nach Bezahlung eingezogen.
- Die Geldwertkarte kann nicht bei der Ausfahrt genutzt werden!

53

Gültigkeit des Stimmzettels



Grundsatz: Die Stimme ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden.

- Eindeutige Kenntlichmachung, welchem
 Bewerber (Erststimme) bzw. welcher Landesliste
 (Zweitstimme) sie gelten soll
- Bei der Bundestagswahl ist auch eine negative Kennzeichnung möglich (alle Wahlvorschläge bis auf einen werden durchgestrichen; der einzige nicht durchgestrichene Vorschlag ist gewählt)





- unzulässige Bemerkungen, Zusätze oder Vorbehalte machen den gesamten Stimmzettel ungültig
- Verletzung des Wahlgeheimnisses macht den Stimmzettel ungültig, z. B. Name des Wählers steht auf dem Stimmzettel





Erststimme Zweitstimme 1 Dr. Brandl, Reinhard Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. Dipl.-Wirtschaftsingenieur, CSU oachim Hermann, Alexander Dobrindt, Dorotheo Bär, Andreas Scheuer. Christlich-Soziale Union Eitensheim in Bayern e.V. Dr. Gerhard Muller 2 Dr. Widuckel, Werner Sozialdemokratische Partei Deutschlands Universitätsprofessor Florian Pronold, Anette Kramme Karlskron Sozialdemokratische Partei Martin Burkert, Unike Bahr, Deutschlands 3 Krumwiede, Agnes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dipl.-Musikerin GRÜNE GRÜNE Ingolstadt Claudia Roth, Dr. Anton Hofreiter. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ekin Deligöz, Uwe Kekeritz, Boote Walter-Rosenhame Schäuble, Jakob Freie Demokratische Partei Wissenschaftlicher Mitarbeiter FDP FDP ingoistadt Freie Demokratische Partei Daniel Fost, Karsten Klein, Katja Hessel. 5 Wilhelm, Christina Alternative für Deutschland Fremdsprachen-AfD korrespondentin AfD Martin Hebner, Peter Boehringer, Alternative für Deutschland Connna Miazga, Petr Bystron, Neuburg a. d. Donau Martin Sichert

Erststimme gültig für Bewerber Nr. 2.

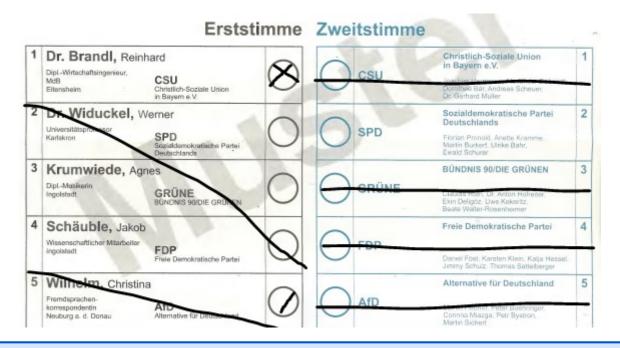
Der Irrtum bei Bewerber Nr. 1 wurde eindeutig gelöscht.

Zweitstimme gültig für Landesliste Nr. 3.

Die Kennzeichnung ist eindeutig – alle geeigneten Formen sind zulässig (nicht nur das Kreuz).







Erststimme gültig für Bewerber Nr. 1.

Zweitstimme gültig für Landesliste Nr. 2.

Gültig ist die Stimme, wenn alle Bezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, und wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen Kreises oder Feldes vorgenommen worden ist.







Erst- und Zweitstimme sind ungültig.

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.







Erst- und Zweitstimme sind ungültig.

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel ein Fragezeichen angebracht ist (Der scheinbar eindeutige Wählerwille wird infrage gestellt).

Ungültig ist die Stimme auch, wenn der Name des Bewerbers bzw. der Landesliste offensichtlich durchgestrichen ist, der dazugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist.





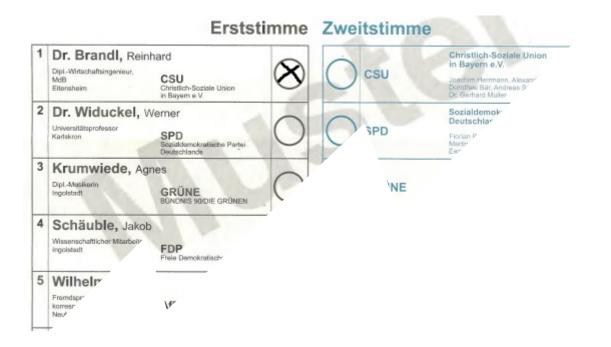


Erst- und Zweitstimme sind gültig.

Gültig ist die Stimme, auch wenn der Stimmzettel leicht eingerissen oder eine Ecke abgerissen ist.

Stimmzettelbeispiele





Erst- und Zweitstimme sind ungültig.

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel nur aus einem Teilstück besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.

Zehrgeldabholung



Zehrgeldabholung des Wahlvorstehers ab 10.02.2025 zu den Öffnungszeiten der Stadtkasse im Neuen Rathaus in der Stadtkasse (1. Stock)

Ausweis mitnehmen!

weitere Schulungsunterlagen



Unter https://www.ingolstadt.de/Rathaus/Politik/Wahlen/Wahlhelfer/ finden Sie noch weitere Schulungsunterlagen zur Durchführung der Wahlen in den Briefwahlbezirken:

- Wahlanweisung für den Wahlvorstand
- Wahlniederschrift
- Übersicht zur Stapelbildung bei der Auszählung
- Sonderhinweise zur gleichzeitigen Durchführung von Oberbürgermeister-Stichwahl und Bundestagswahl
- Handreichung Fasching



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Wahlteam einen entspannten Wahltag.